

Achse-Akademie am 06.03.2023 16.30-18.00

Thema: Selbstbestimmung stärken - rechtliche Betreuung Verbessern Neuerungen im
Betreuungsrecht

Teilnehmer 27

(Niemann-Pick Selbsthilfegruppe vertreten durch Christian Rehfeldt)

Dr. Lydia Hajasch

Referentin für Sozial- und Zivilrecht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Maria Wohlert

Referentin der Geschäftsführung der Achse für Verbandsarbeit und politische Netzwerke

Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrecht (BT-Druck19/24445)

I. Hintergrund:

Was ist rechtliche Betreuung?

Institut der gerichtlichen Fürsorge für volljährige Menschen, die nicht in der Lage sind, ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen.

Führt NICHT zur Geschäfts- oder Einwilligungsunfähigkeit.

Welche Ziele hat eine rechtliche Betreuung?

Erhaltung der Autonomie, Selbständigkeit und v.a. Selbstbestimmung der rechtlich betreuten Person

Eine Person, die einen rechtliche Betreuer*in hat, kann trotzdem geschäftsfähig sein.

Eine rechtliche Betreuung führt nicht dazu das diese Person nicht Einwilligung fähig ist.

Es geht nicht um Bevormundung, sondern darum diese zu stärken.

Das wurde in der neuen Gesetzes Reform noch stärker verankert.

II. Materielles Betreuungsrecht

1. Aufgaben rechtlicher Betreuer*innen a. Magna Charta der Reform § 1821 Abs. 1 BGB

Die rechtliche Betreuerin nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten der rechtlich betreuten Person rechtlich zu besorgen.

Der rechtliche Betreuer*in unterstützt die rechtlich betreute Person dabei ihr Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen.

Unterstützen vor Vertreten

1. Aufgaben der Rechtlichen Betreuer*innen b. Wunschbefolgungspflicht als Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts §1821 Abs. 2 BGB

Betreuer*in hat die Angelegenheiten der rechtlich betreuten Person so zu besorgen, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihr Leben nach ihren Wünschen gestalten kann (Streichung des Wohlbegriffs)

Wunschbefolgungspflicht gilt auch für das Betreuungsgericht

Daraus folgen Pflichten der Betreuer*innen:

Feststellung der Wünsche der rechtlich betreuten Person §1821 Abs. 2 S.2 BGB

Betreuer*in hat den Wünschen vorbehaltlich der Grenze aus §1821 Abs 3 BGB zu entsprechen.

Unterstützung bei der Umsetzung der Wünsche, §1821 Abs.2 S 3 BGB

Wünsche sind Äußerungen, die auf einem freien Willen beruhen, als auch solche, denen kein freier Wille mehr zugrunde lag (sog. natürlicher Wille)
hierzu zählen auch Wünsche, die die rechtlich betreute Person vor der Betreuer*in Bestellung geäußert hat. – Es sei den das sie an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.

1. Aufgaben rechtlicher Betreuer*innen c. Grenze der Wunschbefolgungspflicht
Grenze § 1821 Abs. 3 BGB

Hier gilt es zu fragen, ob ein allein „unvernünftiger“ Wunsch oder eine „ungünstige“ Entscheidung bereits einen gravierenden Schaden nach sich zieht.
Zudem muss dem muss die Gefährdung Ausdruck der Krankheit oder Behinderung sein.

Die Erheblichkeit muss aus Sicht der rechtlich betreuten Person bestimmt werden – nicht objektiv

oder Betreuer*in ist an den Wunsch ausnahmsweise nichtgebunden, wenn

Dies der Betreuer*in nicht zuzumuten ist

Andere ethische oder moralische Vorschulungen der Betreuer*in sind keine Fälle der Unzumutbarkeit

1. Aufgaben rechtlicher Betreuer*innen c. Grenze der Wunschbefolgungspflicht
Grenze § 1821 Abs. 4 BGB

Dann gilt der mutmaßliche Wille

Hierbei sind frühere Äußerungen, Ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen der rechtlich betreuten Person zu berücksichtigen. – gleiches gilt auch im Patientenrecht

Betreuerin kann auch nahe Angehörige und sonstige Vertrauenspersonenbefragen.

1. Aufgaben rechtlicher Betreuer*innen c. Grenze der Wunschbefolgungspflicht Als
Ausdruck der Schutzpflicht des Staates Grenze § 1821 Abs. 3 BGB

Der Staat muss Personen schützen, wenn sie dies selbst aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht mehr können.

Schutzrecht ist somit ebenfalls Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts

1. Aufgaben rechtlichen Betreuerinnen
Stellvertretung §1823 BGB

Betreuer*in „**kann**“ die rechtlich betreute Person vertreten, §1823

Betreuer*in muss im Verhältnis zur betreuten Person stets prüfen, ob eine Stellvertretung erforderlich ist, §1821 Abs.1 BGB

Aber: Überschreiben der Vertretungsmacht führt nicht zur Unwirksamkeit der Erklärung der Betreuer*in

Rechtlich betreute Personen kann sich viel wünschen.

Die Betreuerin muss schauen was davon möglich ist.

Jeder der das 18. Lebensjahr erreicht wird automatisch geschäftsfähig egal ob er/sie eine rechtliche Betreuerin hat.

Ärzte sind verpflichtet die Einwilligung (zu Behandlung, Untersuchungen usw.) möglich zumachen (einfache Sprache und barrierefrei). Ärzte fragen trotzdem oft nach den rechtlichen Betreuerinnen. Wenn dies gar nicht möglich ist, muss auch im medizinischen Bereich eine rechtliche Betreuerin hinzugezogen werden.

II Materielles Betreuungsrecht

2. Aufgabenkreis und Aufgabenbereich §1815 BGB

„Aufgabenkreis“ ist die Gesamtheit der von der rechtlichen Betreuer*in zu regelnde Aufgaben

„Aufgabenbereich“ sind einzelne Bestandteile des Aufgabenkreises bzw. die konkret zu regelnden Bereiche

Gericht muss die einzelnen Aufgabenbereiche konkret anordnen und darf auch nur wenn die Anordnung erforderlich ist.

Betreuung in allen Angelegenheiten gibt es nicht mehr

Übergangsvorschrift: 1 Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes

Bestimmte Aufgabenbereiche müssen ausdrücklich angeordnet werden, damit die rechtliche Betreuer*in tätig werden darf.

z.B.: freiheitsentziehende Maßnahmen, Bestimmung des Umgangs mit dritten Personen, Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts der rechtlich Betreuten Person im Ausland, die Telekommunikation oder die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post der rechtlich betreuten Person

Übergangsfrist: 5 Jahre nach Inkrafttreten (ab diesem Zeitpunkt genügt z.B. Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung nicht mehr für die Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen)

3. Aufgabenkreis Kontrollbetreuung § 1820 BGB

Kontrollbetreuung umfasst auch Befugnis zum Widerruf der Vollmacht

ABER: Widerruf der Vorsorgevollmacht bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts §1820 Abs. 5 BGB

5. Betreuerinnen Bestellungen § 1816 BGB

Wer darf Betreuerin werden?

Rechtliche Betreuer*in kann sein: ehrenamtliche Betreuer*in oder Berufsbetreuer*in
Ehrenamtliche Betreuer*in können sein: ehrenamtliche Angehörige oder auch ehrenamtliche Fremdbetreuer*in.

Erste Anlaufstelle, werden wenn man eine ehrliche Betreuer*in werden will, ist ein Betreuungsverein. Dort ist auch Beratung auch im Rechtliche Bereich möglich.

Wunschbeachtung ist auf Ablehnung ausgedehnt

Kennenlerngespräch zu Beginn der Betreuung

Betreuungsverein kann auch zum Betreuer bestellt werden

Besonderheit Berufsbetreuer

Erweiterung des Ausschlusses bei Abhängigkeit zu Trägern von Diensten und Einrichtungen

umfasst auch ambulante Dienste
Ausschluss wenn konkrete Gefahr der Interessenskollision besteht

erstellt werden muss ein Jahresbericht und ein Anfangsbericht
Ehrenamtliche Betreuerinnen sind nicht zum Anfangsbericht verpflichtet aber zu dieser wird empfohlen

6. Berichtspflicht Anfangsbericht § 1863 Abs. 1 BGB

Inhalt: Persönliche Situation der rechtlich Betreuten Person
Ziel der Betreuung
Bereits durchgeführte und beabsichtigte Maßnahmen
Wünsche der rechtlich betreuten Person
Übermittlung ans Gericht innerhalb der ersten 3 Monate nach Übernahmen der Betreuung

Ausgenommen von dieser Berichtspflicht Anfangsbericht sind ehrenamtliche Betreuer*innen, die eine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zur rechtlich betreuten Person haben (sog. Angehörigenbetreuer*innen)
Möglichkeit eines Anfangsgespräches mit Rechtspfleger*in §1863 Abs. 2 BGB

7. Berichtspflicht Jahresbericht § 1863 Abs. 3 BGB

Jahresbericht muss Bestimmte Pflichtangaben enthalten
Zu Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte zur rechtlich betreuten Person sowie zum persönlichen Eindruck von der rechtlich betreuten Person
Zur Umsetzung der bisherigen Betreuungsziele und der bereits durchgeführten Maßnahmen
Insbesondere solcher gegen den Willen der rechtlich betreuten Person
Zu den Gründen für die weiter Erforderlichkeit der Betreuung und des Einwilligungsvorbehalts, insbesondere auch hinsichtlich des Umfangs
Bei einer beruflich geführten Betreuung dazu, ob die Betreuung zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann und
Zur Sichtweise der rechtlich betreuten Person zu den zuvor genannten Punkten

Betreuer*in soll Jahresbericht mit der rechtlich betreuten Personen besprechen
ABER: Besprechungspflicht ist nicht einklagbar
Gericht prüft nicht, ob Besprechung erfolgt ist

III. Bessere Qualität in der Betreuung

1. Stärkung des Ehrenamts

Ehrenamtliche Betreuer*innen erhalten keine Vergütung
Stattdessen Ehrenamtspauschale oder Aufwandsersatz
Ab 2023: 425€
Einmalige Geltendmachung
Jahresbericht gilt als Folgeantrag

Nachweis der Eignung und Zuverlässigkeit durch Vorlage eines Führungszeugnisses und Auskunft aus dem zentralen Schuldenverzeichnis (nicht älter als 3 Monate)

Anbindung an Betreuungsverein ggf. zur Betreuungsbehörde durch Anbindungserklärung

Inhalt der Vereinbarung §15 Abs. 2 BtOG

Verpflichtung zur Teilnahme an einer Eingangsschulung und zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen

Benennung einer Mitarbeiter*in der Betreuungsverein als feste Ansprechpartner*in

Erklärung der Bereitschaft des Betreuungsvereins zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung

ABER: gilt nur für ehrenamtliche Fremdbetreuer*innen

Angehörigenbetreuer*innen können eine Erklärung abgeben

Betreuungsbehörde übersendet Kontaktdaten an Betreuungsverein

Damit dieser mit Angehörigenbetreuer*in Kontakt aufnehmen kann

Berufsbetreuerinnen müssen sich jetzt seit 01.01.2023 registrieren lassen
Aber Person, die ein 2 Staatsexamen haben, Richterinnen brauchen sich nicht registrieren lassen.

Ehrenamtliche Betreuerinnen auch nicht.

1. Registrierungsverfahren für Betreuerinnen

§§ 23 ff BtOG

Sachkundenachweis

Nachweis für Eignung und Zuverlässigkeit

Berufshaftpflichtversicherung

Einzelheiten regelt die Betreuer*innenregistrierungsverordnung (BtRegV)

Übergangsregelung:

Alle Berufsbetreuer*innen die vor dem 01.01.2023 Betreuungen geführt haben und weiterhin führen gelten ab dem 01.01.2023 bis zu 30.06.2023 als vorläufig registriert.

Innerhalb dieser 6 Monate müssen sie einen Antrag auf Registrierung stellen

Andernfalls erlischt die vorläufige Registrierung

IV. Betreuungsrechtliches Verfahren

1. Kürzer Dauer rechtlicher Betreuungen §295 Abs. 2 FamFG

Derzeit: bei allen Betreuungen Überprüfung spätestens nach 7 Jahren

Zukünftig: Überprüfung nach spätestens 7 Jahren

NEU: Bei Betreuung gegen den natürlichen Willen Überprüfung nach 2 Jahren

Aber gilt nur bei erstmaliger Verlängerung

2. Informationspflichten §275 Abs. 2 FamFG

Informationspflicht über Aufgaben der Betreuer*in, Verlauf und Kosten des Verfahrens in möglichst adressatengerechter Weise zu Beginn des betreuungsgerichtlichen Verfahrens

3. Verfahrenspfleger*in §276 FamFG

Ist Sprachrohr der rechtlich betreuten Person im Verfahren und unterstützt sie ggf. bei der Ausübung ihrer Rechte im Verfahren.

Verfahrenspfleger*in hat ebenfalls die Wünsche, hilfsweise den mutmaßlichen Willen der rechtlich betreuten Person festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zu Geltung zu bringen.

Ist zu bestellen wenn diesen zur Wahrnehmung der Interessen der rechtlich betreuten Person erforderlich ist.

Dies ist i.d.R. der Fall, wenn

Von der Anhörung abgesehen werden soll oder

Die Bestellung einer Betreuer*in oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes gegen den erklärten Willen der rechtlich betreuten Person erfolgen soll

Verfahrenspfleger*in muss geeignet sein

Gültig ab 01.01.2023